



BÜNDNER HEIMATSCHUTZ
PROTECZIUN DA LA PATRIA
PROTEZIONE DELLA PATRIA

Lürlibadstrasse 39, 7000 Chur

T 081 250 75 72

www.heimatschutz-gr.ch
info@heimatschutz-gr.ch

PC 70-889-4

EINSCHREIBEN

Departement für Volkswirtschaft
und Soziales Graubünden
Herrn Regierungsrat
Marcus Caduff
Reichsgasse 35
7000 Chur

Chur, 5. August 2020

GESUCH UM REVISION

**der Departementsverfügung ALG 56/18 vom 16. April 2018
betreffend die Genehmigung des Auflageprojektes der Gesamtmelioration Disentis/Mustér**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Per Verfügung vom 16. April 2018 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden das oben genannte Auflageprojekt genehmigt. Im Rahmen dieser laufenden Gesamtmelioration Disentis/Mustér sind zwei landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen im Bereich des Weilers Disla geplant (aber noch nicht oder erst teilweise ausgeführt).

Dem anlässlich einer Stallstandortevaluation erarbeiteten Gutachten vom 18. Juni 2020 (siehe Beilage) der *Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK* ist zu entnehmen, dass in der Departementsverfügung ALG 56/18 vom 16. April 2018 betreffend die Genehmigung des Auflageprojektes die nachfolgend angeführten ISOS- und IVS- Schutzeinträge im betreffenden Gebiet als entscheidungswesentliche Tatsachen keine Berücksichtigung fanden und aus Versehen in keiner Weise gewürdigt wurden.

Wir ersuchen Sie daher aufgrund dieser neuen unberücksichtigten Tatsachen gestützt auf Art. 67 Abs. 1 lit. a und lit. d. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ihre Departementsverfügung von Amtes wegen zu revidieren und die Genehmigung des Projektes in Bezug auf die betreffenden Erschliessungsstrassen zu verweigern.

Dem Revisionsgesuch sei aufschiebende Wirkung zu verleihen und der Meliorationsgenossenschaft bis zum rechtskräftigen Revisionsentscheid zu untersagen, Arbeiten an den betreffenden Strassen auszuführen.

Schutzeinträge im ISOS und im IVS

Der Weiler Disla ist im *Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)*, einem Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG, aufgeführt. Das ganze unmittelbar an die Siedlung grenzende Gebiet ist im ISOS zwei Umgebungszonen (U-Zo I und II) und einer Umgebungsrichtung (U-Ri I) zugeordnet; diese sind jeweils in der Aufnahmekategorie «a» aufgelistet und mit dem Erhaltungsziel «a» versehen.

Als U-Zo wird im ISOS ein Bereich von begrenzter Ausdehnung, meist in enger Beziehung zur schützenswerten Bebauung bezeichnet, als U-Ri ein für den weiträumigen Bezug zwischen Bebauung und Landschaft bedeutsamer Bereich. Eine U-Zo bzw. U-Ri in Aufnahmekategorie «a» wird als ein unerlässlicher Teil des Ortsbildes qualifiziert; für eine U-Zo bzw. U-Ri mit Erhaltungsziel «a» gilt: «Erhalt der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen» (vgl. Erläuterungen zum ISOS).

Zudem sind zwei Abschnitte des alten Saumwegs von Ilanz nach Disentis im Gebiet Disla im *Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS*, auch dies ein Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG, als Objekt von nationaler Bedeutung aufgeführt (Objekt GR 73.1.9). Davon ist jener Teil, der von Disla in Richtung Nordosten nach Madernal führt, auf den ersten 300 Metern als «historischer Verlauf mit viel Substanz» klassiert – und in der Fortsetzung bis Madernal als «historischer Verlauf mit Substanz».

Gemäss Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) sind Objekte mit Klassierung «historischer Verlauf mit viel Substanz» mit ihrer ganzen Substanz und Objekte mit Klassierung «historischer Verlauf mit Substanz» mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten. Zur Substanz der Wege gehören neben den wegbegleitenden Bestockungen und den Mauern auch die Ausprägung der Wegoberfläche sowie das Erscheinungsbild und die Einbettung der historischen Wege in der Kulturlandschaft.

Bedeutung der Bundesinventare bei der Erfüllung von Bundesaufgaben

Die geplante Melioration wird mit Bundesgeldern subventioniert, was sie gemäss Art. 2 Abs. 1 NHG zu einer «Bundesaufgabe» macht. Bundesaufgaben unterliegen in Bezug auf die Bundesinventare einer strengen Prüfung nach Art. 6 NHG. Gemäss Art 6 Abs. 1 NHG wird «durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes [...] dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient». Nach Art. 6 Abs. 2 NHG darf «ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare [...] bei Erfüllung von Bundesaufgaben nur in Betracht gezogen werden, wenn ihnen bestimmte *gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung* entgegenstehen.

Der Bau einer Meliorationsstrasse betrifft kein nationales Interesse. Ein schwerer Eingriff in die Schutzziele des ISOS und des IVS ist beim Bau von Meliorationsstrassen entsprechend nicht bewilligungsfähig – weil bundesgesetzwidrig.

Schwerwiegende Beeinträchtigung der nationalen Schutzziele durch ENHK festgestellt

Wie erwähnt, sind im Rahmen der laufenden Gesamtmelioration Disentis/Mustér im Bereich Disla zwei landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen mit einer Breite von 3.20 m sowie beidseitigen Banketten geplant, um mit Lastwagen und landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden zu können.

Die Meliorationsstrasse G-5 durchquert den Hang nördlich des Siedlungsgebiets von Disla, welcher im ISOS als U-Zo II ausgeschieden ist. Unmittelbar östlich der Baugruppe B 0.1 zweigt die Strasse von der Via Disla ab und führt oberhalb des Weilers durch den coupierten und reich mit Baumgruppen, Buschwerk, punktuellen Schuttbereichen sowie Lesesteinmüerchen strukturierten Wieshang. Am nordöstlichen Rand der Bebauung verbindet sich die geplante neue Strasse wieder mit der bestehenden Via Disla, welche in Richtung Kantonsstrasse bis zur

Bahnlinie ausgebaut wird. Mit der Meliorationsstrasse G-4 werden die östlich und südlich von Disla gelegenen Landwirtschaftsflächen besser erschlossen und die Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch das ISOS G 2 ermöglicht. Dazu führt die neue Strasse vom Rhein durch die U-Zo I westlich und nördlich des G 2 und verbindet sich zwischen den Bauten Plaun-Sut 15 und 16 wieder mit der Via 8/14 Plaun-Sut. Dies bedingt massive Eingriffe in die heute steil abfallende, aber fein modulierte Topografie.

In Richtung Nordosten führt die geplante Meliorationsstrasse G-3 über den historischen Verkehrsweg IVS GR 73.1.9 in Richtung Madernal. Dieser Weg soll verbreitert und die bestehenden, den Weg säumenden Trockenmauern abgebrochen und nach der Verbreiterung des Strassentrassees in ähnlicher Art wiederaufgebaut werden.

In ihrem erwähnten Gutachten vom 18. Juni 2020 kommt die *Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK* zum Schluss, dass durch den Strassenbau in der U-Zo II wegen der Veränderung der Topographie und der Zerstörung der charakteristischen Elemente, der intakte und authentische Hintergrund des Ortsbildes schwerwiegend beeinträchtigt würde. Auch die massiven Eingriffe in die Topografie in der U-Zo I führten zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Ortsbilds von nationaler Bedeutung.

In Bezug auf das IVS-Objekt hält die ENHK in Ihrem Gutachten fest: «Das IVS-Objekt von Disla in Richtung Madernal wird im Rahmen des Meliorationsprojekts vollständig zerstört und wiederaufgebaut. Damit kann zwar die historische Linienführung wiederhergestellt werden, die historische Substanz und die Authentizität des historischen Verkehrsweges gehen jedoch gänzlich verloren.»

Desweiteren gibt die ENHK ihrem Befremden Ausdruck, dass sie «weder im Rahmen des Bauprojekts noch des Subventionsverfahrens durch den Bund [...] zur Stellungnahme eingeladen [worden ist]. Angesichts der hohen Bedeutung der Umgebungszonen für das Ortsbild von nationaler Bedeutung, der Qualität des historischen Verkehrsweges von ebenfalls nationaler Bedeutung und der einschneidenden negativen Auswirkungen des Strassenbauprojekts auf die beiden Objekte von nationaler Bedeutung ist die ENHK über die Zustimmung der verantwortlichen Stellen von Kanton und Bund, ohne Beizug der ENHK, erstaunt.»

Freundliche Grüsse

Bündner Heimatschutz



Christof Dietler, Präsident



Ludmila Seifert, Geschäftsführerin

Beilagen:

- angefochtene Departementsverfügung
- ENHK-Gutachten